

-**de* LAV Art. 36a Funktionsbezogene Zulagen *fr* OSE Art. 36a Allocation de fonction *-

LAV Art. 36a Funktionsbezogene Zulagen

¹ Lehrkräften an Schulen der Sekundarstufe II oder an höheren Fachschulen kann für die mindestens drei Monate dauernde, befristete Übernahme von zusätzlichen Aufgaben eine einmalige oder monatliche Funktionszulage ausgerichtet werden.

² Die Zulage wird durch die gesamtverantwortlichen Schulleitungsmitglieder zulasten des Pools für Spezialaufgaben festgesetzt.

³ Sie beträgt pro Monat maximal 500 Franken und ist nicht pensionskassenpflichtig.

⁴ Sie ist ganz oder teilweise aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Ausrichtung ganz oder teilweise weggefallen sind.

Kommentare